

18

— 100 —

1

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 192/65

URTEIL

Verkündet am

14. November 1967

Kriegl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Wilhelm E [REDACTED], Rh[REDACTED],
F[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers An-
schlußberufungsbeklagten und Re-
visionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma E [REDACTED] & Co. KG, vertreten durch ihre
persönlich haftende Gesellschafterin Margot S [REDACTED],
Rh[REDACTED], B[REDACTED]weg,

Klägerin, Berufungsbeklagte, An-
schlußberufungsklägerin und Re-
visionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte und die persönlich haftende Gesellschafterin der Klägerin, Margot S., waren bis zum 21. September 1962 die alleinigen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft mit der Firma der Klägerin. Mit Wirkung von diesem Tage schied der Beklagte, der schon damals Mitgesellschafter der Firma Industrie-Gravuren Fe. GmbH in Ko. war, durch den Verkauf seines Gesellschaftsanteils an den Fabrikanten O. aus der Klägerin aus, die danach ihre Rechtsform in die einer Kommanditgesellschaft änderte.

Am Nachmittag des gleichen Tages kam es zu einer Zusammenkunft in der Gaststätte Sch. in Rh., bei der neben dem Beklagten und seiner Ehefrau mit Ausnahme von zwei auf Urlaub befindlichen Arbeitern



sämtliche Belegschaftsmitglieder der Klägerin anwesend waren. Bei dieser Besprechung erklärte sich der Beklagte bereit, alle Arbeiter der Klägerin in den von ihm auszubauenden Betrieb in Ko[REDACTED] zu übernehmen. Sämtliche bei Sch[REDACTED] anwesenden Arbeiter reichten daraufhin ihre Kündigung ein mit Ausnahme des Betriebsmeisters M[REDACTED], den die Klägerin im Zusammenhang mit den Vorgängen auf dieser Versammlung fristlos entließ. Auch der auf Urlaub befindliche Betriebsobmann Schr[REDACTED] kündigte gleich nach seiner Rückkehr. Der ebenfalls auf Urlaub befindliche Arbeiter E[REDACTED] sah von einer Kündigung ab; die Arbeiter Hoinkens und Klang konnte die Klägerin durch Lohnerhöhungen zur Rücknahme der Kündigung bewegen.

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Schadensersatz wegen sittenwidriger Abwerbung von Arbeitskräften in Anspruch.

Sie hat behauptet, die Besprechung bei Sch[REDACTED] habe auf Veranlassung des Beklagten stattgefunden. Dieser habe nach der Mitteilung seines Ausscheidens die Arbeiter zur Kündigung bestimmt, um dadurch den Betrieb der Klägerin zum Erliegen zu bringen. Er habe erklärt, wer zu ihm nach Ko[REDACTED] kommen wolle, der könne kommen. Sie müßten jedoch sofort kündigen; wer nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht gekommen sei, den könne er nicht mehr nehmen. Dadurch habe er die Arbeiter unter Druck gesetzt. Er habe ihnen auch Wohnungen in Ko[REDACTED] versprochen; Lohnerhöhungen habe er aus taktischen Gründen erst später zugesagt und diese dann auch gezahlt. Weiterhin habe der Beklagte erklärt, die Klägerin könne ihr Geschäft höchstens noch drei Monate offen halten, da er die Aufträge der Firma

Industrie-Gravuren, für die die Klägerin bisher in erheblichem Umfang gearbeitet hatte, abziehen werde. In Ko[REDACTED], wo[REDACTED]er die bisher von der Klägerin durchgeführten Arbeiten selbst verrichten wolle, sei ein auf Jahre sicherer Arbeitsplatz vorhanden. Den auf Urlaub befindlichen Betriebsobmann Schr[REDACTED] habe er bei dessen Rückkehr durch einen Kollegen vom Bahnhof abholen lassen, um ihn in der Gaststätte Ka[REDACTED] in Rh[REDACTED] gleichfalls zur Kündigung zu veranlassen.

Zum Grund und zur Höhe ihres Schadens hat die Klägerin im einzelnen folgendes vorgetragen:

1. Sie habe den Arbeitern H[REDACTED] und K[REDACTED] eine Lohnerhöhung von 0,70 DM pro Stunde zugestehen müssen, um sie zur Rücknahme der Kündigung zu bewegen. Die gleiche Lohnerhöhung habe sie später auch dem Arbeiter Eh[REDACTED] gewähren müssen. Die Mehraufwendungen für Arbeitslohn und Soziallasten beliefen sich für die Zeit vom 21. September 1962 bis zum 30. Juni 1963 auf insgesamt

3 348,46 DM.

2. Der abgeworbene Dreher Me[REDACTED] sei mit der Spezialanfertigung von Schieberkammerringen beschäftigt gewesen. Seine Nachfolger hätten wegen der mangelnden technischen Kenntnisse die Arbeit nicht sachgemäß weiterführen können. Es seien durch Arbeitszeitverlust und durch Fehlproduktion Schäden in Höhe von

5 145,14 DM

entstanden.

3. S [REDACTED] der nach Abgang des Stammpersonals eingestellte Ersatzkräfte hätten sich als ungeeignet erwiesen und nach zwei Wochen wieder entlassen werden müssen. Der für die Ersatzkräfte aufgewandte Arbeitslohn in Höhe von
sei ohne betrieblichen Nutzen gewesen.

1 430,-- DM

4. Wegen fehlender Arbeitskräfte hätten in der Zeit vom 6. Oktober 1962 bis zum 11. März 1963 zwei Dreherbänke nicht besetzt werden können, obwohl genügend Aufträge vorgelegen hätten. Dadurch sei ein Gewinnausfall in Höhe von
entstanden.

6 102,-- DM

Von diesen Schadensposten hat die Klägerin im ersten Rechtszug nur Teilbeträge geltend gemacht (zu 1: 3 300 DM, zu 2: 5 100 DM, zu 3: 1 400 DM, zu 4: 2 700 DM; insgesamt 12 500 DM).

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Er hat bestritten, daß die Initiative zu der Versammlung von ihm ausgegangen sei. Er hat vorgetragen, der Betriebsmeister M [REDACTED] habe ihn, nachdem er von seinem Ausscheiden gehört habe, angerufen und im Namen aller Arbeiter um genauere Auskunft gebeten. Erst daraufhin habe er, der Beklagte, sich bereit erklärt, nach Feierabend in der Gaststätte Sch [REDACTED] der Belegschaft Auskunft zu geben. Auf die Mitteilung von seinem Ausscheiden hätten die Arbeiter spontan erklärt, sie wollten nicht länger in Rh [REDACTED] bleiben, und gefragt, ob er sie nicht mit nach K [REDACTED] nehmen könne. Dazu habe er sich

bereit erklärt. Er habe den Arbeitern aber von einer beabsichtigten fristlosen Kündigung abgeraten und ihnen freigestellt, ob sie zu ihm kommen oder bei der Klägerin bleiben wollten. Weil in Ko [REDACTED] schon anderweitige Bewerbungen vorgelegen hätten, habe er den Arbeitern gesagt, wer kommen wolle, müsse bis zum Ablauf der Kündigungsfrist kommen. Die Arbeiter hätten sich schon vorher mit Kündigungsgedanken getragen, da sich die Gesellschafterin Margot S [REDACTED] als kaufmännische Leiterin nicht um den Betrieb gekümmert habe. Die Arbeiter hätten zu ihm ein größeres Vertrauen gehabt, was auch daher rühre, daß er mit ihnen als technischer Betriebsleiter sehr verbunden gewesen sei. Den Arbeitern sei der Arbeitsplatz in Ko [REDACTED] für die Zukunft sicherer erschienen als der bisherige Arbeitsplatz in Rh [REDACTED].

Der Beklagte hat sodann vorgetragen, er habe die Klägerin nicht schädigen wollen, Vielmehr sei es ihm darum gegangen, die Interessen der Firma Industrie-Gravuren zu wahren, deren Gesellschafter an Rachemaßnahmen gegen die Klägerin gänzlich uninteressiert gewesen seien. Gegen eine Schädigungsabsicht spreche schon, daß er vernünftigerweise mit einer Abwerbung kaum begonnen haben würde, bevor er in Besitz der 110 000 DM für den Verkauf seines Gesellschaftsanteils gewesen wäre. Wenn die Klägerin sich damals wirklich geschädigt gefühlt haben würde, so hätte es für sie nur nahegelegen, sofort Gegenschritte zu unternehmen und den Kaufpreis für den Gesellschaftsanteil zurückzuhalten. In Wirklichkeit sei die Klägerin damals über die Verringerung der Lohnkosten froh gewesen, da die Fortführung des Betriebs zunächst sehr zweifelhaft gewesen sei. Ein Schaden sei der Klägerin allenfalls

dadurch entstanden, daß er als der maßgebliche Techniker des Betriebs ausgeschieden sei und daß durch den Abzug der Aufträge der Firma Industrie-Gravuren 95 % des Auftragsvolumens entfallen seien.

Der Beklagte hat schließlich geltend gemacht, daß der Anspruch der Klägerin verwirkt sei und daß die Klägerin ein erhebliches Mitverschulden an dem behaupteten Schaden treffe. Sie habe sich von der Firma Industrie-Gravuren Arbeiter ausleihen können.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin mit der Anschlußberufung auch den bisher nicht eingeklagten Teil der Ersatzforderungen rechtshängig gemacht und beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 16 025,60 DM nebst 5 vom Hundert Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu verurteilen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auch den mit der Anschlußberufung geltend gemachten weitergehenden Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag weiter, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß das Abwerben von Arbeitskräften eines anderen Gewerbebetriebes an sich noch nicht eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlungsweise darstellt (vgl. BGH NJW 1961, 1308; BAG Betr 1962, 1700). Wenn dem Beklagten der Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens gemacht worden ist, so sind die besonderen Umstände des Falles für diese Beurteilung maßgebend gewesen (vgl. zum sittenwidrigen Abwerben von Arbeitskräften den Aufsatz von Lufft NJW 1961, 2000 und die dort angeführte Rechtsprechung). Einmal war das Unternehmen des Beklagten nach der Feststellung des Berufungsgerichts darauf angelegt, der Klägerin alle oder doch die meisten ihrer Arbeiter abspenstig zu machen, so daß der Bestand ihres Betriebs ernstlich gefährdet wurde. Sodann hat der Beklagte die Arbeiter der Klägerin, die in Sorge um ihren Arbeitsplatz waren, dadurch unter einen gewissen Druck gesetzt, daß er ihnen die Lage der Klägerin als ungünstig darstellte und ihnen nur bei einem sofortigen Entschluß zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit der Klägerin eine neue Stelle in Ko[REDACTED] anbot. Ohne dieses Drängen auf einen raschen Entschluß hätte es nahegelegen, daß die Arbeiter zunächst einmal abgewartet hätten, wie sich der Betrieb der Klägerin nach Eintritt eines neuen, kapitalkräftigen Gesellschafters entwickeln würde. Gerade wenn für die Klägerin nach dem Ausscheiden des technischen Betriebsleiters gewisse Übergangsschwierigkeiten unvermeidlich waren, durfte der Beklagte diese Schwierigkeiten nicht dadurch ausnützen und vergrößern, daß er der Klägerin, ohne mit ihren Gesellschaftern Fühlung aufzunehmen, ihre Arbeiter abspenstig machte und sie für einen von ihm auszubauenden Betrieb zu gewinnen suchte. Ein

solches Verhalten steht mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in schroffem Widerspruch, woran nichts ändert, daß zwischen dem Beklagten und der Belegschaft aus der betrieblichen Zusammenarbeit gewisse Vertrauensbeziehungen bestanden. Der Beklagte hätte jedenfalls zunächst einmal abwarten müssen, wie sich der Betrieb der Klägerin weiter entwickelte. Das Berufungsgericht hat einwandfrei festgestellt, daß der Beklagte mit nachteiligen Folgen seiner Handlungsweise für die Klägerin gerechnet hat. Es liegt daher der objektive und subjektive Tatbestand des § 826 BGB vor.

Außerdem hat der Beklagte gegen eine fortwirkende Treuepflicht aus seinem Gesellschaftsvertrag verstoßen. Wie das Berufungsgericht feststellt, sollte das Unternehmen der Gesellschaft, deren Identität durch die Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft nicht berührt wurde, nach dem Ausscheiden des Beklagten fortgesetzt werden. Das war dem Beklagten bewußt. Aus dem Kaufpreis, den O. [REDACTED] für den Erwerb des Gesellschaftsanteils des Beklagten zahlte, entnimmt das Berufungsgericht, daß der innere Wert des Betriebes mit einem erheblichen Betrag veranschlagt wurde. Mit Treu und Glauben ist es unter diesen Umständen schlechthin unvereinbar, daß der Beklagte am Tage seines Ausscheidens aus der Klägerin dieser alle oder die meisten Arbeiter zu entziehen und sie für seine Zwecke oder für die Zwecke der Firma Industrie-Gravuren Fe. [REDACTED] GmbH zu gewinnen suchte. Die Schadensersatzpflicht des Beklagten ergibt sich daher ferner aus der schuldhaften Verletzung einer dem Beklagten gegenüber der Klägerin obliegenden Treuepflicht. Diese verbot es ihm auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft, die Klägerin unter Ausnutzung seiner erworbenen Beziehungen in einer den

Bestand ihres Unternehmens gefährdenden Weise zu schädigen (vgl. BGH - II ZR 51/58 vom 11. Februar 1960 = LM BGB § 242 Bf. Nr. 7 = BB 1960, 305 = Betr 1960, 352; ferner Hueck, Das Recht der offenen Handelsgesellschaft, 3. Auflage § 29 II 6 b).

II.

Der Schwerpunkt der Revisionsangriffe liegt auf dem Versuch, die Feststellungen des Berufungsurteils mit Verfahrensrügen zu erschüttern. Der Versuch kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat das Vorbringen des Beklagten und das Ergebnis der Beweisaufnahme ausreichend gewürdigt. Das Berufungsgericht war nicht gehalten, die vom Beklagten benannten Arbeiter, die das Landgericht eingehend vernommen hatte, noch einmal zu hören. Auf Grund des Verhandlungsergebnisses konnte sich das Berufungsgericht die Überzeugung bilden, daß der Ablauf der Dinge so gewesen ist, wie ihn das Berufungsgericht feststellt. Der Senat hält es nicht für erforderlich, auf Einzelheiten einzugehen, da die Revisionsangriffe in der Sache auf das tatrichterliche Gebiet übergehen und die vom Tatrichter getroffene Würdigung beanstanden. Die Vorschrift des § 286 ZPO ist in keinem Punkt verletzt worden.

III.

Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe nicht ohne weitere Aufklärungen und Feststellungen die gesamte Klageforderung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklären dürfen. Besteht eine Klageforderung aus mehreren selbständigen Ansprüchen, so setzt ein Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs gemäß

§ 304 ZPO allerdings die Feststellung voraus, daß bei jedem Einzelanspruch mit Wahrscheinlichkeit ein erstattungsfähiger Betrag in Betracht komme. Andererseits kann die Klärung der Berechtigung einzelner Schadensposten dem Höheverfahren überlassen werden (vgl. RGZ 158, 345, 36; RG WarnRspr 1913 Nr. 122; RG HRR 1935 Nr. 1453).

Soweit die Klägerin geltend gemacht hatte, sie sei infolge der Aktion des Beklagten zu Lohnerhöhung ~~er-~~zwungen gewesen, hat das Berufungsgericht einen vom Beklagten verursachten Schaden der Klägerin festgestellt. Die Lohnerhöhung wäre den Arbeitern sonst nicht in diesem Zeitpunkt zugestanden worden. Soweit die Klägerin aus nachteiligen Rückwirkungen des Abzuges von Arbeitskräften auf die Produktion und den Ertrag Schadensersatz begehrt, handelt es sich - unbeschadet der Aufgliederung dieser Forderung - um einen einheitlichen Anspruch. Schon nach der Lebenserfahrung liegt es nahe, daß der plötzliche Weggang mehrerer technisch eingearbeiteter Fachkräfte schädigende Auswirkungen für ein Unternehmen hat. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die abgeworbenen Arbeiter wenigstens noch eine gewisse Zeit bei der Klägerin geblieben wären, wenn ihnen der Beklagte nicht die Stelle in Ko. [REDACTED] angeboten hätte. Ferner ist in dem Berufungsurteil im einzelnen dargelegt, aus welchen Gründen es durch den plötzlichen Wegfall mehrerer Arbeiter zu Schäden für die Klägerin kommen mußte. Die Klärung darüber, in welchen Produktionsbereichen Schäden eingetreten sind, und wie sich gerade der Ausfall einer einzelnen Arbeitskraft ausgewirkt hat, konnte dem Höheverfahren überlassen bleiben. Insoweit handelte es sich um die genaue Festlegung einzelner Positionen der Schadensrechnung.

IV.

Aus rechtlich zutreffenden Gründen hat das Berufungsgericht die Auffassung des Beklagten zurückgewiesen, die Klägerin habe ihren Anspruch verwirkt. Ebenfalls ist der Einwand aus § 254 BGB ohne Rechtsirrtum als unbegründet erklärt worden.

Die Revision des Beklagten mußte daher zurückgewiesen werden.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner